

Satzung

des Vereins Citymanagement Radevormwald e.V.
mit dem Sitz in Radevormwald

Präambel

Mit dem Citymanagement Radevormwald e.V. - kurz Citymanagement e.V. genannt -, schaffen die privaten Immobilieneigentümer, Gewerbetreibenden und engagierten Bewohner in der Innenstadt Radevormwald in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Radevormwald

eine institutionelle Organisation, die sich auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt der Stadt Radevormwald sowie der daraus folgenden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt entwickelt hat.

Ökonomischer Erfolg und eine Verbesserung des Images für die Innenstadt von Radevormwald lassen sich dauerhaft nur mit kooperativer Stadtentwicklung erreichen. Der Citymanagement e.V. übernimmt dabei Aufgaben und Projekte, die nicht in den (Pflicht-) Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen.

Die Ziele des Citymanagement e.V. lauten:

Schaffung einer Plattform der privaten Akteure in der Innenstadt für ein ganzheitliches Konzept zur Attraktivitätssteigerung.

Nachhaltige städtebauliche Aufwertung der Innenstadt und Wertsteigerung der hier befindlichen Gebäude und Grundstücksflächen.

Steigerung der Leistungsfähigkeit der städtischen Funktionen für den Einzelhandel, die Gastronomie, die Wohnbevölkerung, die Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele durch koordiniertes Handeln zu erreichen. Durch die kooperative Zusammenarbeit des Citymanagement e.V. mit der Stadt Radevormwald sollen die privaten Aktivitäten und Investitionen zur

Steigerung der Standortqualität und Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Innenstadt koordiniert und damit insgesamt wirtschaftlich wirkungsvoller werden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

Citymanagement Radevormwald e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufwertung, Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt von Radevormwald. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen für die Innenstadt und damit für die Mitglieder des Citymanagement e.V. haben.
- (2) Gefördert werden sollen insbesondere private Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung der Innenstadt, die nicht im Aufgabenkatalog der öffentlichen Hand liegen bzw. nicht von ihr geleistet werden können. Die Maßnahmen dienen im Schwerpunkt der Wertsteigerung der Immobilien, der Belebung des Einzelhandels, der Stärkung des Dienstleistungs- und Wohnstandortes sowie der Aufwertung des Stadtbildes.
- (3) Der Citymanagement e.V. ist berechtigt, Dienst- und Werkverträge für das Management sowie Mietverträge für die Anmietung von Immobilien abzuschließen.

- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen finanziellen Beiträgen zu Maßnahmen und Projekten in den Quartieren der Innenstadt, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen wie Beraterhonorare. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund wie dem Verstoß gegen die Satzung verwirklicht.
 - d) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliedbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge kann in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.

Mitgliedsbeiträge gelten dabei nicht als Spende.

- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Fälligkeit ist der 1. Januar eines Jahres. Die Beiträge werden in der Regel bis zum 30. Januar eines Jahres auf elektronischem Wege eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern/innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen nach §2.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand kann einen Citymanager mit diesen Aufgaben beauftragen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung entscheidet die Stimme des/der Stellvertreters/in.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail oder in sonstiger Textform - auch im kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Über die

Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins oder ein Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens / der Mitgliedseinrichtung schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von beitragsfreien Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereines.;

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreterin. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Beim Versenden per E-Mail oder Fax ist das Versendedatum an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer des Mitglieds maßgeblich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins genügt abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 275 UmwG bleibt unberührt.

(8) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn neun Zehntel der Mitglieder dem Beschluss im schriftlichen Verfahren zustimmen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Beirat (Lokales Entscheidungsgremium)

(1) Der Verein bestellt einen Beirat, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks beratend unterstützt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Beirates bilden einen Querschnitt der Interessen an der Innenstadtentwicklung von Radevormwald ab. Die Stadt Radevormwald sendet einen Vertreter/in als geborenes Mitglied in den Beirat. Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten keinen Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen.

§ 10

Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radevormwald. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.
- (4) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2016 neu gefasst.